



## NHP baut Partner- ebene weiter aus

David Suchanek und Monika Romaniewicz-Wenk haben es dieses Jahr schon vorgemacht – Johanna Gaiswinkler zieht nach: Von der Konzipientin direkt in die Partnerebene bei NHP Rechtsanwälte!

Die 35-jährige Salzburgerin war vier Jahre in der Wiener Kanzlei tätig, bevor sie nach zweijähriger NHP-Pause bei einem Energieerzeugungsunternehmen 2015 in ihre Ausbildungsschmiede zurückgekehrt ist. Am Salzburger Standort setzt sie nun auch nach ihrer Angelobung zur Rechtsanwältin ihre fundierten Kenntnisse im Umwelt- und Anlagenrecht ein und ist gemeinsam mit Paul Reichel mit der Standortleitung betraut.

Johanna Gaiswinkler ist leidenschaftliche Läuferin und verbringt ihre Freizeit am liebsten in den Bergen.

*Wir gratulieren sehr herzlich zur Angelobung und freuen uns auf die Fortsetzung unserer erfolgreichen Zusammenarbeit!*

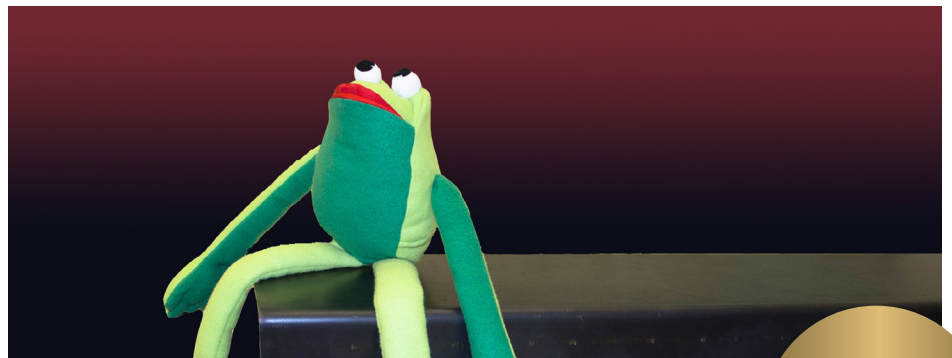
### Keine UVP-Pflicht für das Ökostromkraftwerk Deferegggen

Der VwGH bestätigt die Entscheidungen der Tiroler Landesregierung und des BVwG (VwGH 30.6.2016, Ra 2016/07/0034).

In seiner Entscheidung bejahte der VwGH die lange Zeit umstrittene Frage, ob konkret geplante Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren berücksichtigt werden dürfen. Solche Ausgleichsmaßnahmen seien Teil des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000, weshalb die damit verbundenen Effekte bei der Prüfung der UVP-Pflicht zu berücksichtigen sind.

Außerdem hielt der Gerichtshof fest, dass die naturschutzrechtliche Frage, ob eine durch die FFH-Richtlinie vorgegebene Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, erst im Genehmigungsverfahren und nicht bereits im UVP-Feststellungsverfahren zu klären ist.

*Patrick Schechtner, Salzburg*



### EuGH-Generalanwalt (ver-)zweifelt am Verstand des Gesetzgebers

Rollenkerne, die eine Toiletten- oder Küchenpapierrolle stabilisieren, sind aller Voraussicht nach als Verpackung zu qualifizieren. Dazu merkte Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona in seinen Schlussanträgen an, dass „die Gesetzgeber, auch die der Union, bei der Verwendung der in einer Rechtsnorm aufgenommenen Begriffe nicht immer den gesunden Menschenverstand walten lassen“ (Rs C-313/15 und C-530/15, Rn 26) (SCP).

### Zahlen, die uns beschäftigen:

# 3702

Am 20.7.2006 hat unsere Kanzlei in der Wiener Wollzeile ihre Tätigkeit aufgenommen.

Wir freuen uns über bisher 3702 aufregende Tage und bedanken uns herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen!

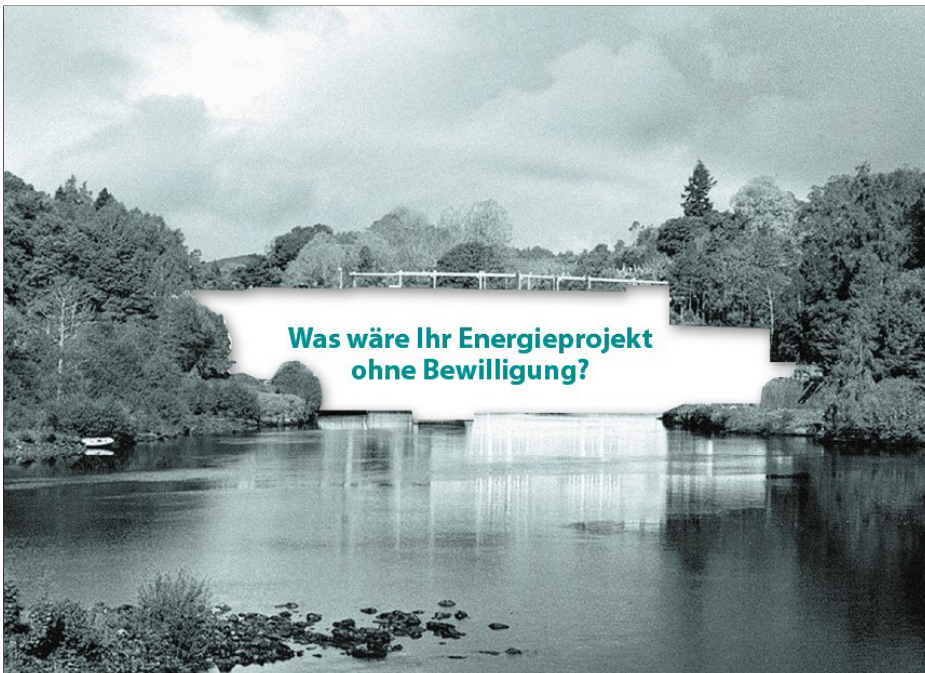
## VwGH zu Projektänderungen in wasserrechtlichen Widerstreitverfahren

Ausgangspunkt war ein Widerstreitverfahren zwischen drei verschiedenen Kraftwerksvorhaben in der Steiermark.

Der LH stellte mit näherer Begründung fest, dass dem Projekt A der Vorzug zu geben sei. Dagegen wandten sich die Projektwerber der Projekte B und C an den (damals noch zuständigen) BMLFUW. Der BMLFUW gab erneut dem Projekt A den Vorzug, obwohl das Projekt C während der Berufungsverhandlung vor dem BMLFUW dahingehend modifiziert wurde, dass nunmehr eine Restwassermenge von 720 l/s (statt ursprünglich 600 l/s) vorgesehen war. Der BMLFUW ließ diese Änderung zu, da diese nicht das „Wesen des Projekts“ verändern würde und auch mittels Auflagen vorgeschrieben werden könnte.

Die dagegen erhobene Beschwerde der Betreiber des Projektes C an den VwGH wurde von diesem abgewiesen. Die bei der Wertentscheidung (Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen) zugunsten des Projektes A zu berücksichtigenden Argumente wurden ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt. Der Gerichtshof hielt aber – abweichend von der Rechtsansicht des BMLFUW – fest, dass wesentliche Projektmodifikationen nach dem im § 109 Abs. 2 WRG genannten Zeitpunkt nicht mehr zulässig sind. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Projektänderung, die das Wesen des Projektes verändert, nicht mehr zulässig. Als das Wesen des Projektes verändernde Änderungen sind insbesondere auch solche anzusehen, die sein Verhältnis zu den anderen Konkurrenzprojekten betreffen. Die in der Berufungsverhandlung vor dem BMLFUW vorgenommene Erhöhung der Restwassermenge veränderte schon deswegen das Wesen des Projektes C, weil es sein Verhältnis zum Konkurrenzprojekt A betraf. Eine solche Änderung hätte aber noch vor Abschluss der mündlichen Widerstreitverhandlung beim LH geltend gemacht werden müssen (VwGH 30.6.2016, 2013/07/0271).

Paul Reichel, Salzburg



**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 MitarbeiterInnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

**NHP**  
Niederhuber & Partner

## Splitter

### EuGH: Energieabgabenrückvergütung gilt auch für Dienstleistungsbetriebe

Damit folgt der EuGH den Ausführungen des Generalanwalts, wonach das österreichische Energieabgabenvergütungsgesetz als unionswidrig zu beurteilen ist. Der Republik stehen nun Rückforderungen der Betriebe bevor. Wir haben dazu bereits im News Alert April 2016 berichtet (DS).

### Energieeffizienz-RichtlinienVO geändert

Mit Verordnung des BMLFUW (BGBl II 172/2016) wurde die Energieeffizienz-Richtlinienverordnung dahingehend abgeändert, dass dem Methodendokument neue verallgemeinerte Methoden zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen hinzugefügt und bestehende Methoden erweitert wurden. Die novellierte Fassung trat mit 1.7.2016 in Kraft (GJ).

### Fehlendes Rechtsschutzinteresse, wenn die Flugveranstaltung bereits stattgefunden hat

Ein Rechtsschutzinteresse ist laut VwGH nicht mehr gegeben, wenn das Rechtsmittel nach Verstreichen des Bewilligungszeitraumes eingebracht wird und daher die aufgeworfene Rechtsfrage nur noch theoretische Bedeutung besitzt. Anderes gilt nur, wenn der Revisionswerber darlegt, dass dennoch ein Interesse zur Klärung der Rechtsfrage besteht (VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0043) (SCA).

### Aarhus im Wiener Naturschutzgesetz

Im Sommer wurde ein Entwurf zum Wiener Naturschutzgesetz präsentiert, welcher unter anderem eine umfassende Rechtsmittelbefugnis für Umweltschutzorganisationen in Naturschutzverfahren vorsieht (GJ).



## **EuGH: Umweltschutzgebot konkurriert mit dem Vorrang des Unionsrechts**

Ausgangspunkt dieses Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH bildete ein Rechtsstreit zwischen einer französischen Umwelt-NGO sowie französischen Behörden wegen der Nichtigkeit des Gesetzes zur Umsetzung der SUP-RL (EuGH Rs C-379/15). Das französische Gericht richtete an den EuGH insbesondere die Frage, ob eine weitere Anwendung von unionsrechtswidrigen Normen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein kann.

Der Gerichtshof entschied unter Verweis auf seine bisherige Judikatur, dass unter streng zu prüfenden Kriterien – insbesondere auch bei Vorliegen eines zwingenden Umweltschutzfordernisses – eine ausnahmsweise und zeitweise Aufrechterhaltung einer unionsrechtswidrigen nationalen Bestimmung zulässig ist. Im Spannungsfeld zwischen dem Vorrang des Unionsrechts einerseits und dem Umweltschutzgebot andererseits kann es also nach Ansicht des EuGH im Einzelfall geboten sein, dass sogar eine unionsrechtswidrige Norm so lange ihre Wirksamkeit behält, bis auf nationaler Ebene eine neue Bestimmung erlassen worden ist.

*Antonia Gottsauner-Wolf, Wien*

## **Ein Bundesstraßenbauvorhaben – zwei Feststellungsverfahren?**

Mit Beschluss des BVwG vom 27.6.2016, W102 2125578-1, wurde der Feststellungsbescheid des BMVIT zum Bundesstraßenbauvorhaben S 37 aufgehoben und an den BMVIT zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen

Im Feststellungsverfahren über eine allfällige UVP-Pflicht von Bundesstraßenbauvorhaben nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 ist der BMVIT zuständige Behörde. Werden durch ein derartiges Projekt auch andere Tatbestände des UVP-G erfüllt – etwa, weil für die Umsetzung des Straßenbauvorhabens Rodungen erforderlich sind – stellt sich die Frage, ob der BMVIT diese Maßnahmen im Feststellungsverfahren mitberücksichtigen muss, oder ob ein weiteres Feststellungsverfahren abzuführen ist.

Im vorliegenden Fall verwies der BMVIT jenen Teil des Vorhabens, der die erforderlichen Rodungen betraf, an die Landesregierung als zuständige Behörde für Vorhaben des Anhang 1 UVP-G 2000. Jedoch auch die Landesregierung verneinte unter Verweis auf die Einheitlichkeit des Vorhabens ihre Zuständigkeit. Im Feststellungsbescheid des BMVIT, welcher eine UVP-Pflicht des Straßenbauvorhabens verneint, wurde über die beantragten Rodungen nicht abgesprochen.

Das BVwG teilte die Meinung des BMVIT nicht und legt seinem Beschluss ebenfalls den weiten Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 zugrunde. Demnach habe der BMVIT bei seiner UVP-rechtlichen Beurteilung das Bundesstraßenprojekt samt allen weiteren Maßnahmen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.

*Johanna Gaiswinkler, Salzburg*



## Sportstättenbau im öffentlichen Recht – Teil 2

Im letzten NHP-News Alert sind wir an dieser Stelle der Frage nachgegangen, welchen Unterschied ein Stadionneubau in Bezug auf eine Adaptierung eines bestehenden Stadions mit sich bringt. Diesmal widmen wir uns den UVP-rechtlichen Hintergründen.

### Das UVP-pflichtige Stadion

Z 17 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 wirft Sportstadien mit Freizeit- und Vergnügungsparks sowie mit Golfplätzen in einen Topf. Ab einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha bzw. einer Mindestanzahl von 1.500 KFZ-Stellplätzen unterliegen diese der UVP-Pflicht. In bestimmten schutzwürdigen Gebieten gelten halbierte Schwellenwerte.

Ein Sportstadion ist nach der einschlägigen Literaturmeinung sowie (teilweise) bestätigt durch ein singuläres Erkenntnis des Umweltsenats eine zumindest teilweise durch Tribünenbauwerke umschlossene Fläche zur Austragung von sportlichen Wettkämpfen. Dies wird in aller Regel auf ein Fußballstadion zutreffen. Einmal unterstellt, dass es sich um einen Stadionneubau handeln könnte, ist jedenfalls von einer UVP-Pflicht bei Erreichen der vorstehend genannten Schwellenwerte auszugehen. Selbst wenn diese Schwellenwerte nicht erreicht werden würden, ist im Hinblick auf den KFZ-Schwellenwert zu berücksichtigen, dass das UVP-G 2000 auch einen Kumulierungstatbestand kennt. Nach diesem ist das konkrete Vorhaben (Fußballstadion) nämlich auch bei Nichterreichen des Schwellenwertes dann einer UVP zu unterziehen, wenn es gemeinsam mit anderen hinsichtlich der Umweltauswirkungen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (zB einem Freizeitpark) gemeinsam den Schwellenwert erreicht. Aufgrund der ähnlichen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der KFZ-Stellplätze darüber hinaus nicht ausgeschlossen, dass nicht nur mit räumlich in Zusammenhang stehenden Freizeit- und Vergnügungsparks sowie Golfplätzen kumuliert werden muss, sondern überhaupt mit Vorhaben für die in Anhang 1 UVP-G 2000 ebenfalls auf KFZ-Stellplätze abgestellt wird (wie zB Einkaufszentren).

Berücksichtigt man diese rechtlichen Rahmenbedingungen aber bereits frühzeitig in der Planungsphase, kann eine UVP-rechtliche Optimierung jedenfalls gelingen. Beste Beispiele dafür sind das neue Allianz Stadion in Hütteldorf oder auch das zukünftig neue Stadion am Wiener Verteilerkreis. Beide Vorhaben waren nicht UVP-pflichtig. Offen bleiben freilich Genehmigungspflichten nach der Wiener Bauordnung und dem Veranstaltungsrecht.

Dazu mehr in unserem nächsten News Alert.

*Peter Sander, Wien*

### NHP in Bildern



**Die NHPs entspannen nach einer Radtour in der Wachau**



#### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

#### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

#### PRAG

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátní kancelář, s.r.o.**  
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12  
CZ-186 00 Prag 8  
T +420 255 706 500  
F +420 255 706 550  
praha@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

#### BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátska kancelária, s.r.o.**  
Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08 Bratislava  
T +421 2 32 78 64 - 11  
F +421 2 32 78 64 - 41  
bratislava@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

#### BUKAREST

**SCP Hirsch Marinescu  
& Partners SCA**  
Str. Theodor Aman 27B  
RO-010779 Bukarest  
T +40 728 772482  
office@nhp.ro  
www.nhp.ro